

# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug der Baugesetze; Bebauungs – und Grünordnungsplan „GE Gaiendorf“ Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 26.11.2018 den Bebauungsplan „GE Gaiendorf“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 1.15, I.Stock, zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „GE Gaiendorf“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist ebenfalls unter [www.vilsbiburg.de](http://www.vilsbiburg.de) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

An die Amtstafel

angeheftet am 25.03.2019  
abgenommen am 26.04.2019

Vilsbiburg, 20.03.2019  
Stadt Vilsbiburg



1. Bürgermeister